

Merkblatt

zur Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel

Gestaltungsfreiheit

Mit der Gestaltungsfreiheit bezüglich des Ortes der Versammlung ist kein Anspruch gegen Private auf Überlassung eines Grundstückes eingeräumt. Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz richtet sich in seiner Dimension als Leistungsrecht ausschließlich gegen Staats- und Hoheitsträger. Wird zur Durchführung einer Veranstaltung ein in Privateigentum stehendes Grundstück benötigt, so ist der Veranstalter auf eine privatrechtliche Einigung mit dem Privateigentümer bzw. Besitzer angewiesen, es sei denn, es kann von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgegangen werden.

Eine Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Name und Anschrift Leiters der Veranstaltung sowie dessen Stellvertreters
- zeitlicher und räumlicher Verlauf der Veranstaltung
- Beantragung von Ordnern in bestimmter Zahl
- welche Kundgebungsmittel kommen zum Einsatz
- Teilnehmerzahl

Fristen:

- die Anmeldung hat 48 Stunden vor Bekanntgabe der Veranstaltung zu erfolgen

Hinweise zum Versammlungsleiter

Der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter hat für die Dauer der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

Für die Durchsetzung evtl. Auflagen ist der Versammlungsleiter, in seiner Abwesenheit sein Vertreter, verantwortlich.

Der Versammlungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Er ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Verlauf eingehalten wird. Er muss mit seinen Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Veranstaltung erreichen können.

Der Versammlungsleiter hat allen Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung die durch sie zu beachtenden Auflagen bekanntzugeben und sie erforderlichenfalls auf die bei Zuwiderhandlungen mögliche Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren hinzuweisen.

Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich der Versammlungsleiter nicht durchzusetzen, so hat er die Versammlung zu unterbrechen, erforderlichenfalls zu schließen.

Hinweise zu Ordnern

Die Verwendung von Ordnern unterliegt einem Erlaubnisvorbehalt

Der Versammlungsleiter hat dafür zu sorgen, dass alle genehmigten Ordner während der Dauer der Veranstaltung ständig anwesend sind. Den eingeteilten Ordnern sind die erlassenen Auflagen bekanntzugeben. Der Versammlungsleiter hat sie darüber hinaus vor Beginn der Versammlung über ihre Aufgaben zu belehren und anzuhalten, gegen Störer in angemessener Weise einzuschreiten.

Die Ordner sind durch weiße Armbinden zu kennzeichnen, die nur die Aufschrift „Ordner“ tragen dürfen.

Die Ordner dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 2 Versammlungsgesetz mit sich führen und müssen volljährig sein.

Hinweise zu Kundgebungsmitteln

Ein Megaphon darf nur bei einer Teilnehmerzahl ab 60 Personen und nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden.

Die Lautstärke ist dabei so einzustellen, dass nur die unmittelbaren Versammlungsteilnehmer angesprochen und darüber hinaus Passanten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

Sofern für den Betrieb der Lautsprecheranlage die Verlegung elektrischer Kabel notwendig ist, sind die Kabel von fachkundigen Personen so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können.

Musikdarbietungen mittels Lautsprecheranlage sind nur für die Dauer der Veranstaltung gestattet.

Beseitigung von Verunreinigungen

Der Versammlungsort ist nach Schluss der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen, evtl. Verunreinigungen sind vom Veranstalter sofort und gründlich auf dessen Kosten zu beseitigen.

Hinweise zur Verhütung von Sachbeschädigungen und Unfällen

Der Versammlungsleiter bzw. dessen Stellvertreter hat darauf hinzuwirken, dass von den Teilnehmern der Veranstaltung keine Sachbeschädigungen vorgenommen werden. Für Unfälle aller Art und Sachbeschädigungen, die durch die Versammlung oder die aus Anlass der Versammlung an Straßen und Nebenanlage verursacht werden, sowie für Ansprüche Dritter, ist der Veranstalter haftbar. Erforderlichenfalls hat er zur Deckung der aus Anlass der Durchführung der Versammlung resultierenden Schäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Verkehrsrechtliche Hinweise

Eine „Blockade“ von Straßen oder Kreuzungen ist nicht zuzulassen.

Während des Demonstrationzuges ist der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen. Der Demonstrationzug hat sich so weit wie möglich auf der rechten Fahrbahnhälfte zu bewegen.

Für Polizei- und Rettungsfahrzeuge ist die freie Durchfahrt jederzeit zu gewährleisten.

Hinweise zur Auflösung einer Veranstaltung

Der Versammlungsleiter hat den Teilnehmern den Schluss der Kundgebung bekanntzugeben und sie aufzufordern, sich umgehend, unter Mitnahme der Kundgebungsmittel, vom Veranstaltungsort zu entfernen.